

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XXVIII. Von den Burgermeistern/ Salzmayern/ Baumeistern/  
Heimbürgern/ Allmosen-Heiligen und Rindo-Pflegern.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

setzen / auch gegen den Nachbarn / oder im  
 Flecken einer gegen dem anderen Umdergang  
 zu halten hätten / das mögen Sie wol verrich-  
 ten / doch bey vorgemelter Unserer hohen  
 Straff / und Ungnad solle hierinnen nichts  
 gehandelt werden / in Abwesen / oder ohne  
 Vorwissen des gesetzten Vogts / oder in dessen  
 Abwesen des Ampt-Verwesers.



### Tit. XXVIII.

Von den Burgermeistern / Saltzman-  
 ern / Baumeistern / Heimbürgen / Allmo-  
 sen-Heiligen- und Kinds-Pflegern.

**N**achdem dann Wir bericht werden / daß  
 mit der Gemeinden Einkommen / auch  
 der Kindern / Heiligen / Allmosen / Pflegschaff-  
 ten biß anhero übel / und unnuklich gehauset  
 worden / dem zu begegnen wollen / und befeh-  
 len



ten Wir Unseren Amptleuthen / und Gerich-  
ten mit Ernst / daß Sie darob / und daran  
seyen / daß ein jeder Burgermeister / und  
Bogt / Asster = Bogt / auch die Kinds = Kir-  
chen- und Allmosen = Pflegern: Item / die Salk-  
mayer / und Burgermeister / alle Jahr / Ihrer  
Ämpter halben erbarliche / urkundliche Rech-  
nungen / und paare Bezahlung gleich auff Ihr-  
rer Rechen = Tage ohne einich länger Frist / o-  
der Stillstand thun / auch derselben Ihrer  
Ämpter eingebrachtes Geldts / oder Guths  
nichts in Ihren eignen Nutzen bewenden / bey  
Pön / und Straff zwainzig Pfund Heller /  
dann man hierinn niemands verschonen / son-  
der etliche sondere Aufmercker darzu verord-  
nen wird / darvor wisse sich meniglich zu ver-  
hüten.

Die Burgermeister / Salkmayer / Heim-  
bürgen / Baumeister / Kind = Allmosen = und  
Heiligen = Pfleger sollen auch schuldig seyn /  
alle Ihre jedes Pfleg Einkommen / auff den  
Tag



Sag wie Sie von der Oberkeit bescheiden werden zu verzeihen / so Sie aber mit Einziehung der Schulden säumig wären gewesen / sollen Sie das so in Zeit Ihrer Verwaltung noch unbezahlt außständig blieben / von Ihrem eigenen Gut zu bezahlen schuldig / und Ihnen die unbezahlten Restanten einzuziehen / vergunnt seyn / es wäre dann daß einer / oder mehr die außständigen / oder unbezahlten Restanten redlich Ursachen anzeigen könnten / alsdann wird sich die Oberkeit gegen Ihnen ungefährlich / und gebühlich halten.

Es sollen auch furohin vorgemelte Burgermeister / Salkmayer / Heimbürger / Baumeister / und Pfleger sich vor vergebenen unnöthigen Kosten / und Zehrung hütten / und enthalten / dann man Ihnen solches furohin nicht mehr passieren, oder gut machen wird.

Tit.